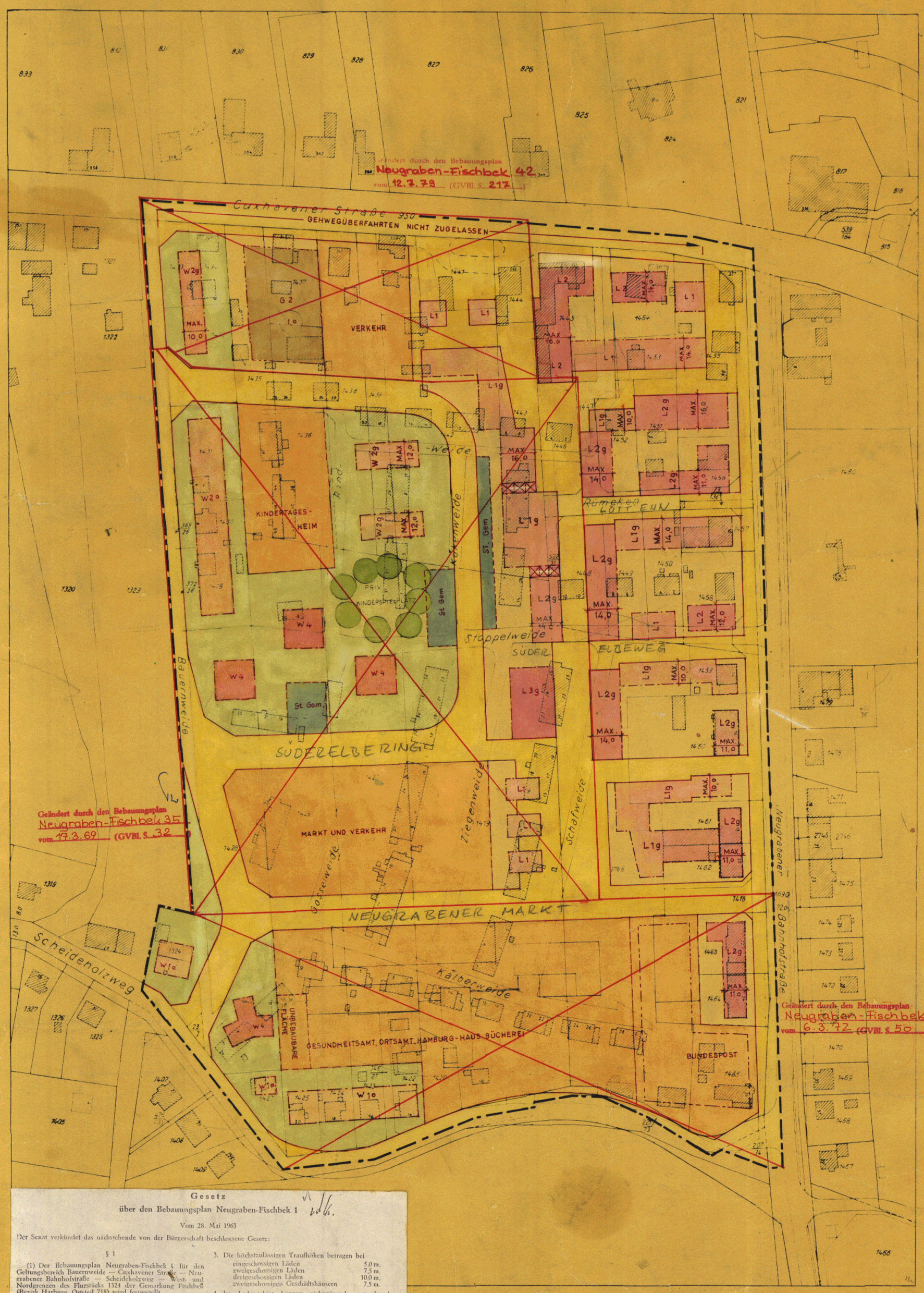

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
STRASSENLINIE
BAULINIE
BAUGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE
ARKADEN UND DURCHGÄNGE
DURCHFAHRTEN
AUSKRAGUNGEN

BAULAND

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
W — IM WOHNGEBIET
G — IM GESCHÄFTSGEBIET
GEMÄSS BPVO VOM 8.8.38 UND DER ANGABE VON:
1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2. TRAUFHÖHE
3. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
4. BAUMASSENZAHL
5. BAUWEISE: OFFEN, GESCHLOSSEN
L — LÄDEN
Ga — FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE
ZUSATZ: N = GARAGEN UNTERIRDISCH

GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SOF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
ST — STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN
ALT / NEU
STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
BAHNANLAGEN
GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
GEM — GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BESTEHENDE BAUTEN

MASSTAB 1:1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1 für den Geltungsbereich Bauernweide — Cuxhavener Straße — Neugrabener Bahnhofstraße — Scheideholzweg — West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   - eingeschossigen Läden 5,0 m,
   - zweigeschossigen Läden 7,5 m,
   - dreigeschossigen Läden 10,0 m,
   - zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
4. Im Ladengebiet können nichtstörende ortsgebundene Handwerksbetriebe mit Laden und Wohnung zugelassen werden.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die nicht überbaubaren inneren Teile der Ladengrundstücke sind für die Anlieferung und den sonstigen Kraftfahrzeugverkehr jeweils der gesamten Ladengruppe herzurichten.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf: 34 10 08

Archiv
Nr. 19971

Festgestellt durch ~~Verordnung~~/Gesetz vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 72)
In Kraft getreten am 6. Juni 1963

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

NEUGRABEN - FISCHBEK 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HARBURG, ORTSTEIL 718

BAUERNWEIDE – CUXHAVENER STRASSE – NEUGRABENER BAHNHOFSTRASSE – SCHEIDEHOLZWEG – WEST- UND NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 1324 DER GEMARKUNG FISCHBEK

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 29. Mai 1963
Fuchs T.A.

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 8

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 8 für den Geltungsbereich Ostgrenze und Nordgrenze des Flurstücks 475 der Gemarkung Wandsbek — Keßlersweg — Walddörferstraße — Holzmühlenstraße — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
   zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
3. Im Geschäftsgebiet sind auch Betriebe der tabakverarbeitenden Industrie zulässig.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1 für den Geltungsbereich Bauernweide — Cuxhavener Straße — Neugrabener Bahnhofstraße — Scheideholzweg — West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   eingeschossigen Läden 5,0 m,
   zweigeschossigen Läden 7,5 m,
   dreigeschossigen Läden 10,0 m,
   zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
4. Im Ladengebiet können nichtstörende ortsgebundene Handwerksbetriebe mit Laden und Wohnung zugelassen werden.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die nicht überbaubaren inneren Teile der Ladengrundstücke sind für die Anlieferung und den sonstigen Kraftfahrzeugverkehr jeweils der gesamten Ladengruppe herzurichten.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle.
Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf 24 69 49.
Bestellungen nimmt die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36) entgegen.